

**Beantwortung der Interpellation  
von Andreas Bärtsch, FDP-Fraktion,  
vom 27. 11.2023, betreffend  
Umsetzung Strategie Alter in Allschwil**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 17. April 2024

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Antworten des Gemeinderates	3

## Beilage/n

---

- Strategie «Alter in Allschwil, März 2021

## 1. Ausgangslage

---

Am 27. November 2023 reichte Herr Andreas Bärtsch für die FDP-Fraktion eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

*«Im 2021 hat der Gemeinderat die Strategie Alter ausgearbeitet. Nach rund 2-jähriger Bearbeitungszeit sollten die ersten Erkenntnisse aus den angelaufenen Arbeiten vorhanden sein. Die FDP-Fraktion lädt den Gemeinderat dazu ein, den aktuellen Stand der Strategieumsetzung aufgrund der folgenden Fragen kurz zu erläutern:*

### *1. Handlungsfeld 1: Steuerung*

- Ist die konsequente Umsetzung des APG abgeschlossen? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*
- Ist die Partizipation und die Mitsprache in der Steuerung definiert? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*
- Sind die Normkosten festgelegt und auf eine langfristige Entwicklung der beteiligten Institutionen ausgerichtet? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*

### *2. Handlungsfeld 2: Angebote*

- Ist die zukünftige Strategie für die pflegenden Angehörigen entwickelt? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*
- Wie ist der Stand bei der Entwicklung Fachstelle Alter in Bezug auf Konstanz, Kosten und Aufgabengebiete?*

### *3. Handlungsfeld 3: Aktives Altern*

- Sind die partizipativen Prozesse für das aktive Altern definiert? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*
- Wie weit ist die Planung der Sozialraumorientierung fortgeschritten?*
- Wurde mit dem Aufbau von informellen Netzwerken bereits begonnen? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*

### *4. Handlungsfeld 4: Finanzen*

- Welche strategischen Schlüsse zieht der Gemeinderat aus der 2022 erstmals durchgeführten kantonalen Erfassungsmethodik?*
- Welche Einflüsse hat die kantonale Erfassungsmethodik auf die Entwicklung der Normkosten?*

*Die Fragen sind dem Rat in schriftlicher Form zu beantworten.»*

## 2. Antworten des Gemeinderates

---

### **Antworten auf Frage 1 Handlungsfeld 1: Steuerung**

- Ist die konsequente Umsetzung des APG abgeschlossen? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*

Ja, die Umsetzung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes APG ist in den gesetzlich zwingend vorgesehenen Bereichen abgeschlossen. Grundlegend ist der Zusammenschluss zu einer Versorgungsregion. Diese erfolgte per Vertrag aus dem Jahr 2020 mit den Gemeinden Binningen und Schönenbuch. Die Auflagen des Kantons als Folge der Beschwerde beim Regierungsrat, dass bis zu einer allfälligen vertraglichen Anpassung alle Beschlüsse der Delegiertenversammlungen von den drei Gemeinderäten genehmigt werden

müssen, wird konsequent angewandt. Vorbereitet wird derzeit die Überführung in einen Zweckverband. Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben werden durch die Versorgungsregion erfüllt, dies sind das Führen einer Informations- und Beratungsstelle, die Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, das Erstellen eines Versorgungskonzepts – vom Einwohnerrat am 18. Oktober 2023 zur Kenntnis genommen – und das Abschliessen der Leistungsvereinbarungen. Die Leistungsvereinbarungen für die Periode, gültig ab 01.01.2025 mit dem Alterszentrum Am Bachgraben und der Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch werden derzeit durch die Versorgungsregion vorbereitet. Die Leistungsvereinbarungen sollen längerfristig ausgerichtet sein: Die Vorgaben, die in den individuellen Anhängen gemacht werden, werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst, z.B. die anrechenbaren Kosten der stationären Pflegeleistungen.

*- Ist die Partizipation und die Mitsprache in der Steuerung definiert? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*

Die Partizipation und Mitsprache der Gemeinden ist im Vertrag geregelt, siehe §3 und §4 des Vertrags über die Versorgungsregion Allschwil – Binningen – Schönenbuch vom 10.06.2020:

## **II. Delegiertenversammlung**

### **§ 3 Zusammensetzung und Bestellung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.

<sup>2</sup> Jede Vertragsgemeinde delegiert zwei Mitglieder, darunter ex officio das geschäftskreisführende Mitglied des jeweiligen Gemeinderats, und bestimmt für diese eine Stellvertretung. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig in der Versorgungsregion Leistungserbringer sind oder bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion Organstellung haben.

<sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für seine Delegierten selber. Die Amtsperiode beginnt mit Rechtskraft dieses Vertrages und dauert vier Jahre.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selber und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium. Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Vertragsgemeinde angehören.

<sup>5</sup> Die Fachstelle ist zuständig für die Administration der Delegiertenversammlung (Korrespondenz, Einberufung, Protokoll, Sitzungserfassung etc.).

<sup>6</sup> Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

#### § 4 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV der Versorgungsregion zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung von Budget und Investitionen zuhanden der einzelnen Exekutiven,
- b. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliedsgemeinden,
- c. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG,
- d. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG,
- e. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB,
- f. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG,
- g. die Festlegung des Stellenetats,
- h. die Erstellung und Verabschiedung des Betriebskonzepts,
- i. die Anstellung des Personals, vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2,
- j. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst ausserdem einstimmig über

- a. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG,
- b. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 APG,
- c. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Versorgungsregionen.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst einstimmig mit anschliessender Genehmigung durch die Gemeinden über

- a. die Erstellung und Verabschiedung der strategischen Ausrichtung und Ziele der Versorgungsregion,
- b. die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden,
- c. die Änderungen des Vertrages.

<sup>5</sup> Budget, Rechnung, Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.

Weiterhin gab es in Allschwil seit Inkraftsetzung des Alterskonzepts im Jahr 2011 einen regelmässigen, aber nicht institutionalisierten Austausch mit den Leistungserbringern und der Gemeinde. Dieser Austausch wird nun im Rahmen der Versorgungsregion mit den Leistungserbringern, mit denen Verträge bestehen, und interessierten weiteren Anbietern von Leistungen im Bereich Alter weitergeführt und ausgebaut. An diesen Treffen ist Partizipation und Mitsprache erwünscht.

*- Sind die Normkosten festgelegt und auf eine langfristige Entwicklung der beteiligten Institutionen ausgerichtet? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*

Ja, die anrechenbaren Kosten der stationären Pflegeleistungen (früher «Normkosten») wurden fristgerecht Ende September 2023 für das Jahr 2024 verfügt. Zuvor war der Kanton für die Festlegung zuständig. Die Angleichung der Kosten innerhalb der Versorgungsregion wird angestrebt, kann aber nur schrittweise erfolgen. Die stationären Institutionen sind finanziell und organisatorisch unterschiedlich aufgestellt, weshalb für eine Harmonisierung mehrere Etappen nötig sein werden. Langfristig wird auf eine Angleichung der anrechenbaren Kosten in der Versorgungsregion hingearbeitet.

### **Antworten auf Frage 2 Handlungsfeld 2: Angebote**

*Ist die zukünftige Strategie für die pflegenden Angehörigen entwickelt? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*

Im Versorgungskonzept VR ABS widmet sich das Handlungsfeld 5.2 der Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen. Die Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen wird gefördert, indem diese finanziell unterstützt und Schulungen angeboten werden. Allschwil verfügt seit 1991 über ein Reglement über Beiträge an die Pflege zu Hause. Die Reglemente in der Region sollen, wie es im Versorgungskonzept Punkt 5.2.3., S. 16 vorgesehen ist, in den Grundzügen, in einem Rahmenreglement, vereinheitlicht werden. Die Strategie wurde somit entwickelt. Die Schulungen von pflegenden Angehörigen erfolgen entweder über die Angebote des Roten Kreuzes Baselland, welches mit dem Kanton diesbezüglich eine Leistungsvereinbarung hat. Zudem bietet die Versorgungsregion mit ihrer Fachstelle als zentrale Beratungsstelle auch dieser Bevölkerungsgruppe bei Bedarf Unterstützung und Schulung an.

*Wie ist der Stand bei der Entwicklung Fachstelle Alter in Bezug auf Konstanz, Kosten und Aufgabengebiete?*

Die Fachstelle befindet sich noch im Aufbau. Seit März 2023 werden die notwendigen Aufgaben der Beratung und Abklärung durch eine Pflegefachperson ausgeführt. Die Leitung der Fachstelle ist bis August 2024 im Mandat vergeben.

Die Kosten sind in den jeweiligen Budgets und Rechnungen der Gemeinden transparent ausgewiesen.

Die Aufgabengebiete der Fachstelle sind klar umrissen, einerseits durch das APG, andererseits durch das Versorgungskonzept. Seit dem 01.03.2024 sind alle Stellen besetzt:

Leitung Fachstelle: Mandat an ValeCura, 40%

Pflegefachperson, 80%

Sozialarbeiterin, 50%

Assistenz, 50%

### **Antworten auf Frage 3 Handlungsfeld 3: Aktives Altern**

*Sind die partizipativen Prozesse für das aktive Altern definiert? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*

Im Versorgungskonzept VR ABS ist im Handlungsfeld 3: Freiwilligenarbeit definiert, dass die Förderung von «Caring Communities» für die nachhaltige Sicherung von Lebensqualität, Integration und Teilhabe ein wichtiger Bestandteil der Strategie der Versorgungsregion ist. Derzeit werden die unterschiedlichen Möglichkeiten, diese Caring Communities zu fördern von der Verwaltung und der Fachstelle geprüft. Insofern sind die partizipativen Prozesse in Erarbeitung, jedoch noch nicht abschliessend definiert.

*Wie weit ist die Planung der Sozialraumorientierung fortgeschritten?*

Mit «Sozialraumorientierung» ist ein ganzheitliches Konzept der sozialen Arbeit angesprochen. Im Kern geht es darum, die Lebensbedingungen aller Menschen in einem Sozialraum, z.B. einer Versorgungsregion zu verbessern. Dabei stehen deren Interessen und Bedürfnisse im Vordergrund. Eine Basis für die Arbeit mit der älteren Bevölkerung bildet der Bericht «Inspire Bevölkerungsbefragung Allschwil- Binningen – Schönenbuch» von August 2020. Die Sozialraumorientierung wird in diesem Sinne in allen Handlungsfeldern des Versorgungskonzepts mitberücksichtigt. Auch im Aufgabenbereich der Verwaltung, zum Beispiel im Bereich Wohnen im Alter, wird dieser Ansatz einbezogen. Derzeit sind auf der Verwaltung, Bereich Soziale Dienste – Gesundheit, keine neuen Projekte im Bereich Alter in Planung.

*Wurde mit dem Aufbau von informellen Netzwerken bereits begonnen? Wenn Nein, bitte begründen warum nicht.*

Ja, der regelmässige Austausch unter den Akteuren in der Versorgungsregion findet statt. An folgenden Daten fanden bereits Netzwerktreffen statt: 21. April 2023, 18. August 2023, 17. November 2023 und 19. März 2024.

#### **Antworten auf Frage 4 Handlungsfeld 4: Finanzen**

*Welche strategischen Schlüsse zieht der Gemeinderat aus der 2022 erstmals durchgeführten kantonalen Erfassungsmethodik?*

Aus der kantonalen Erfassungsmethodik kann der Gemeinderat keine strategischen Schlüsse ziehen. Hingegen gibt es dank der kantonalen Erfassungsmethodik für die Kosten- und Leistungserfassung aller Alters- und Pflegeheime (APH) im Kanton erstmals verbindliche Vorgaben. Damit ist im Kanton die Transparenz und Vergleichbarkeit der APHs gegeben. Diese Daten dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die Präzisierung seiner Ziele im Rahmen der Public Corporate Governance-Strategie gegenüber dem Alterszentrum Am Bachgraben (AZB). Dort wird der Gemeinderat dem AZB Vorgaben machen, in welchem Umfang es seine Qualität und Leistungen zu erbringen hat. Die PCG-Strategie wird voraussichtlich im Herbst 2024 vorliegen.

*Welche Einflüsse hat die kantonale Erfassungsmethodik auf die Entwicklung der Normkosten?*

Mit dieser Erfassungsmethodik wird die individuelle Bestimmung der effektiven Kostenhöhe im stationären Pflegebereich ermöglicht. Die nun geschaffene Vergleichbarkeit unter den APH wird bei der Festsetzung der anrechenbaren Kosten der stationären Pflegeleistungen (früher Normkosten) miteinbezogen. Wie sich bereits gezeigt hat, führte die neue Erfassungsmethodik auf Basis der Zeiterfassungsstudie im 2024 zu einer Anhebung der anrechenbaren Kosten der stationären Pflegeleistungen. Damit steigen in der Folge auch die Pflegerestkosten für die Gemeinden.

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Interpellation als erledigt abgeschrieben.

#### **GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill